

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

STEINEX AUSSENANLAGEN

Stand: August 2026

1. UNTERNEHMER

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen von:

STEINEX AUSSENANLAGEN

Tobias Lechner

Steinfeld 263/2, 8272 Ebersdorf

Telefon: +43 664 977 21 80

E-Mail: office@steinex-aussenanlagen.at

Website: www.steinex-aussenanlagen.at

Rechtsform: Einzelunternehmen

UID-Nummer: ATU83356048

**Gewerbebehörde: Bezirkshauptmannschaft
Hartberg Fürstenfeld**

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.

Der jeweilige Vertragspartner wird nachfolgend „Auftraggeber“ genannt.

2. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über Lieferungen und Werkleistungen des Auftragnehmers, insbesondere für:

- Erd-, Aushub-, Abtragungs- und Baggararbeiten;
- Geländemodellierungen und Planierungsarbeiten;
- Herstellung von Unterbau-, Frostschutz- und Tragschichten;
- Pflasterungsarbeiten;
- Verlegung von Beton-, Klinker- und Natursteinpflaster;
- Natursteinarbeiten;

- Herstellung von Stützungen, Einfassungen, Mauern und Böschungsbefestigungen, soweit vom Gewerbeumfang des Auftragnehmers gedeckt;
- Asphaltierungs- und Asphaltvorbereitungsarbeiten;
- Herstellung von Zufahrten, Vorplätzen, Wegen und Abstellflächen;
- Entwässerungs-, Versickerungs- und Drainagearbeiten;
- Herstellung und Verlegung von Rinnen, Schächten und Rohrleitungen, soweit vom Gewerbeumfang des Auftragnehmers gedeckt;
- Poolumrandungen;
- Rasenkanten und sonstige Einfassungen;
- Materiallieferungen, Abtransporte und Entsorgungsleistungen;
- Regie-, Maschinen- und Transportleistungen.

2.2. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten diese AGB nur insoweit, als ihnen keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

2.3. „Verbraucher“ ist eine Person, für die das betreffende Rechtsgeschäft nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. „Unternehmer“ ist eine Person, für die das Geschäft zum Betrieb ihres Unternehmens gehört.

2.4. Individuelle schriftliche Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Vertragsurkunde gehen diesen AGB vor.

2.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn ihnen der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2.6. Diese AGB werden Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber vor Vertragsabschluss auf sie hingewiesen wurde und die Möglichkeit hatte, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Sie werden dem Angebot beigelegt oder dem Auftraggeber auf andere dauerhaft speicherbare Weise zur Verfügung gestellt.

3. ANGEBOTE, KOSTENVORANSCHLÄGE UND VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. Angebote des Auftragnehmers gelten für die im Angebot angeführte Dauer. Fehlt eine Gültigkeitsdauer, ist das Angebot 30 Tage ab Ausstellungsdatum gültig.

3.2. Ein Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche oder elektronische Annahme des Angebots;
- Unterfertigung einer Auftragsbestätigung;
- schriftliche oder elektronische Auftragserteilung;
- oder den einvernehmlichen Beginn der Leistungsausführung.

3.3. Gegenüber Verbrauchern sind Kostenvoranschläge im Zweifel verbindlich, sofern nicht im Angebot ausdrücklich und deutlich vereinbart wird, dass es sich um einen unverbindlichen Kostenvoranschlag oder eine Kostenschätzung handelt.

3.4. Ist ein Kostenvoranschlag ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet, können sachlich begründete und unvermeidbare Mehrkosten verrechnet werden. Eine voraussichtlich beträchtliche Überschreitung wird dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt. Der Auftraggeber kann der Fortsetzung zu den geänderten Kosten zustimmen oder die gesetzlichen Rechte ausüben.

3.5. Gegenüber Unternehmern sind Kostenvoranschläge unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder als Pauschalpreisangebot bezeichnet werden.

3.6. Ein im Angebot ausdrücklich vereinbarter Pauschalpreis gilt ausschließlich für den dort konkret beschriebenen Leistungsumfang und die bei Angebotslegung erkennbaren Verhältnisse.

3.7. Mehrleistungen, Erschwernisse, geänderte Leistungen und Zusatzaufträge sind nicht vom Pauschalpreis umfasst, wenn sie insbesondere auf folgende Umstände zurückzuführen sind:

- Änderungs- oder Zusatzwünsche des Auftraggebers;
- unrichtige oder unvollständige Angaben des Auftraggebers;
- nicht erkennbare Boden-, Grundwasser- oder Untergrundverhältnisse;
- unbekannte Leitungen, Einbauten, Fundamente, Altbestände oder Hindernisse;
- Kontaminationen, Altlasten oder nicht vorhersehbare Entsorgungserfordernisse;
- behördliche Auflagen, die bei Angebotslegung nicht bekannt waren;
- vom Auftraggeber oder von Dritten verursachte Verzögerungen;
- notwendige Leistungen zur fachgerechten Herstellung, die aufgrund verdeckter Gegebenheiten erst während der Arbeiten erkennbar werden.

3.8. Pläne, Skizzen, Berechnungen, Massenermittlungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zur Ausführung überlassen werden.

4. VERTRAGSGRUNDLAGEN UND TECHNISCHE REGELWERKE

4.1. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich in folgender Reihenfolge aus:

1. der individuellen schriftlichen Vereinbarung;
2. der Auftragsbestätigung;
3. dem angenommenen Angebot samt Leistungsbeschreibung;
4. den ausdrücklich vereinbarten Plänen und technischen Unterlagen;
5. diesen AGB;
6. den gesetzlichen Bestimmungen.

4.2. ÖNORMEN, insbesondere die ÖNORM B 2110, gelten nur dann als Vertragsbestandteil, wenn dies im Angebot oder Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde und dem Auftraggeber die

Möglichkeit zur Kenntnisnahme eingeräumt wurde.

4.3. Eine bloße Bezeichnung von Leistungen nach einer ÖNORM bedeutet nicht automatisch, dass die gesamte betreffende ÖNORM Vertragsbestandteil wird.

4.4. Soweit keine besondere Ausführungsart vereinbart wurde, schuldet der Auftragnehmer eine fachgerechte Ausführung nach dem Stand der Technik im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs.

4.5. Behördliche Bewilligungen, Planungen, statische Berechnungen, Bodengutachten, Vermessungsleistungen, Leitungserhebungen, wasserrechtliche Prüfungen und sonstige Fachplanungen sind nur dann geschuldet, wenn sie ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

5. LEISTUNGSUMFANG, MENGEN UND ABRECHNUNG

5.1. Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die ausdrücklich angebotenen oder nachträglich beauftragten Leistungen.

5.2. Im Angebot angeführte Mengen, Flächen, Kubaturen, Massen und Zeitansätze gelten, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde, als voraussichtliche Mengen.

5.3. Die Abrechnung erfolgt je nach Vereinbarung:

- nach Pauschalpreis;
- nach tatsächlichem Aufmaß;
- nach Einheitspreisen;
- nach tatsächlichem Zeit-, Maschinen- und Materialaufwand;
- oder in Regie.

5.4. Bei Abrechnung nach tatsächlichem Aufmaß sind die tatsächlich ausgeführten Mengen maßgeblich.

5.5. Regieleistungen werden nach den vereinbarten oder mangels Vereinbarung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung üblichen angemessenen Verrechnungssätzen abgerechnet.

5.6. Zu den verrechenbaren Regiezeiten zählen insbesondere:

- Arbeitszeiten auf der Baustelle;
- erforderliche Rüst- und Ladezeiten;
- An- und Abfahrtszeiten, wenn dies vereinbart wurde;
- Maschinenstunden;
- Transport- und Wartezeiten;
- Entsorgungs- und Deponiezeiten;
- erforderliche Reinigungsarbeiten.

5.7. Regieberichte, Lieferscheine und Arbeitsnachweise sollen vom Auftraggeber oder einer von ihm beauftragten Person bestätigt werden. Eine fehlende Unterschrift schließt die Verrechnung nachweislich erbrachter Leistungen nicht aus.

6. PREISE, PREISÄNDERUNGEN UND UMSATZSTEUER

6.1. Alle Preise werden im Angebot als Netto- oder Bruttopreise ausgewiesen. Gegenüber Verbrauchern wird der zu zahlende Gesamtpreis einschließlich Umsatzsteuer angegeben, soweit dieser bei Vertragsabschluss berechenbar ist.

6.2. Nicht enthalten sind Leistungen, Lieferungen oder Aufwendungen, die im Angebot nicht ausdrücklich angeführt sind.

6.3. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im

Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

6.4. Änderungen gesetzlicher Steuern, Abgaben oder Gebühren werden im gesetzlich zulässigen Umfang berücksichtigt.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND SICHERSTELLUNGEN

7.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, folgende Zahlungen zu verlangen, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist:

- eine Anzahlung vor Arbeitsbeginn;
- Teil- oder Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt;
- die Schlusszahlung nach Fertigstellung beziehungsweise Rechnungslegung.

7.2. Rechnungen sind innerhalb der im Angebot oder auf der Rechnung angeführten Zahlungsfrist ohne Abzug fällig. Fehlt eine Zahlungsfrist, sind Rechnungen binnen 14 Tagen ab Zugang zu bezahlen.

7.3. Die Berechtigung zur Legung von Teilrechnungen besteht insbesondere nach Materialanlieferung, Herstellung des Unterbaus, Fertigstellung einzelner Bauabschnitte oder bei länger dauernden Arbeiten.

7.4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

7.5. Der Auftraggeber hat bei verschuldetem Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und angemessenen Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

7.6. Bei Zahlungsverzug, nicht geleisteter vereinbarter Anzahlung oder berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nach vorheriger Mahnung und angemessener Nachfrist die Leistungen bis zur Zahlung oder Sicherstellung einstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7.7. Gesetzliche Rechte des Auftragnehmers auf Sicherstellung des Werklohns bleiben unberührt.

7.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung wurde von uns ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Einschränkung nicht, soweit die Gegenforderung des Verbrauchers mit seiner Verbindlichkeit in rechtlichem Zusammenhang steht oder eine Aufrechnung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist. Insbesondere bleibt das gesetzliche Aufrechnungsrecht des Verbrauchers im Falle unserer Zahlungsunfähigkeit unberührt. Zwingende gesetzliche Aufrechnungsrechte, insbesondere im Insolvenzfall, bleiben jedenfalls unberührt.

8. TERMINE UND LEISTUNGSFRISTEN

8.1. Angegebene Ausführungstermine sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden.

8.2. Ausführungsfristen beginnen erst, wenn:

- der Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist;
- vereinbarte Anzahlungen geleistet wurden;
- sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen;
- die Baustelle frei zugänglich und ausführungsbereit ist;
- erforderliche Bewilligungen vorliegen;
- Grenzpunkte, Höhen und Leitungen geklärt sind;
- und die vereinbarten Mitwirkungspflichten erfüllt wurden.

8.3. Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, insbesondere bei:

- ungeeigneter Witterung;
- Frost, Starkregen, Hitze oder aufgeweichtem Untergrund;

- Hochwasser oder hohem Grundwasserstand;
- Material- oder Lieferengpässen;
- Ausfall von Transport-, Energie- oder Versorgungsleistungen;
- behördlichen Maßnahmen;
- höherer Gewalt;
- Streik;
- unvorhersehbaren Maschinen- oder Geräteschäden;
- Verzögerungen durch Vorunternehmer, Auftraggeber oder sonstige Dritte;
- nachträglichen Leistungsänderungen;
- nicht vorhersehbaren Boden- oder Baustellenverhältnissen.

8.4. Witterungsabhängige Leistungen, insbesondere Asphaltierungs-, Pflasterungs-, Beton-, Naturstein-, Entwässerungs- und Erdarbeiten, dürfen verschoben oder unterbrochen werden, wenn eine fachgerechte Ausführung nicht gewährleistet ist.

8.5. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über wesentliche Verzögerungen, sobald diese absehbar sind.

8.6. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bei Verzug bleiben unberührt.

9. MITWIRKUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

9.1. Der Auftraggeber hat alle für die Planung und Durchführung erforderlichen Informationen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.

9.2. Der Auftraggeber sorgt auf eigene Kosten dafür, dass:

- die Baustelle rechtzeitig frei zugänglich ist;
- eine für die eingesetzten Maschinen geeignete Zufahrt vorhanden ist;
- ausreichende Rangier-, Lager- und Arbeitsflächen bereitstehen;
- Grenzpunkte und Grundstücksgrenzen fachgerecht festgestellt und sichtbar gekennzeichnet sind;

- Höhen, Gefälle, Anschlusspunkte und Bezugspunkte festgelegt sind;
- erforderliche Bewilligungen, Zustimmungen und Anzeigen vorliegen;
- der Verlauf aller Leitungen, Kabel, Rohre, Drainagen, Einbauten und sonstigen unterirdischen Anlagen bekanntgegeben und erforderlichenfalls fachgerecht markiert wird;
- Zufahrts- und Nutzungsrechte über fremde Grundstücke bestehen;
- Arbeitsbereiche von Fahrzeugen, Gegenständen, Pflanzen und sonstigen Hindernissen geräumt sind;
- bestehende Anlagen, Gebäude, Mauern, Zäune und sonstige Bauteile ausreichend geschützt oder deren Schutz ausdrücklich beauftragt wird.

9.3. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer insbesondere über bekannte Umstände zu informieren, die für die Ausführung relevant sind, beispielsweise:

- aufgefüllte oder nicht tragfähige Böden;
- Altlasten oder Kontaminationen;
- unterirdische Einbauten;
- frühere Baugruben;
- alte Fundamente;
- Grundwasserprobleme;
- Hangwasser;
- bekannte Entwässerungsprobleme;
- bestehende Setzungen;
- Grundstücksgrenzen und Dienstbarkeiten;
- behördliche Einschränkungen.

9.4. Unterlässt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungen oder erteilt er unrichtige beziehungsweise unvollständige Angaben, trägt er die daraus entstehenden Mehrkosten und Verzögerungen, soweit sie von ihm zu vertreten sind.

9.5. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Grundstücksgrenzen selbst zu vermessen oder die Richtigkeit vorgegebener Grenz- und Höhenpunkte zu überprüfen, sofern dies nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

9.6. Werden Leitungen oder Anschlüsse im Arbeitsbereich vermutet, kann der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn geeignete Leitungspläne, Ortungen, Suchschlitze oder Freigaben verlangen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber, sofern diese Leistungen nicht bereits im Angebot enthalten sind.

10. BODEN-, UNTERGRUND- UND GRUNDWASSERVERHÄLTNISSE

10.1. Angebote beruhen auf den bei der Besichtigung erkennbaren Verhältnissen und den Angaben des Auftraggebers.

10.2. Ohne ausdrückliche Beauftragung schuldet der Auftragnehmer keine geologische, geotechnische, hydrologische oder chemische Untersuchung des Untergrunds.

10.3. Insbesondere folgende Umstände gelten als nicht ohne Weiteres vorhersehbare Erschwernisse, sofern sie bei fachgerechter Besichtigung nicht erkennbar waren:

- Fels;
- massive Betonreste;
- Fundamente;
- Tanks;
- Hohlräume;
- nicht tragfähige Auffüllungen;
- Schlamm- oder Moorbereiche;
- kontaminierter Boden;
- unbekannte Leitungen;
- hoher Grundwasserstand;
- drückendes Wasser;
- Schicht- oder Hangwasser;
- unerwartete Bodenklassen;
- archäologische Funde;
- gefährliche Stoffe oder Kampfmittelverdacht.

10.4. Werden solche Umstände festgestellt, darf der Auftragnehmer die betroffenen Arbeiten aus Sicherheits- oder Qualitätsgründen unterbrechen und dem Auftraggeber geeignete weitere Maßnahmen vorschlagen.

10.5. Notwendige Zusatzleistungen, Untersuchungen, Sicherungen, Wasserhaltungen, Entsorgungen, Materialwechsel oder Bodenverbesserungen werden gesondert angeboten oder nach Beauftragung verrechnet.

10.6. Der Auftragnehmer bleibt zur gesetzlichen Prüfung und Warnung verpflichtet, wenn er die Untauglichkeit von Vorgaben, Untergrund, beigestellten Materialien oder Vorleistungen erkennt oder bei gehöriger fachlicher Sorgfalt erkennen muss.

11. BEIGESTELLTE MATERIALIEN & VORLEISTUNGEN

11.1. Vom Auftraggeber beigestellte Materialien, Pläne, Anweisungen und Vorleistungen müssen für den vorgesehenen Zweck geeignet sein.

11.2. Der Auftragnehmer prüft beigestellte Materialien und Vorleistungen im Rahmen der gesetzlich geschuldeten fachlichen Sorgfalt. Verdeckte Mängel oder Eigenschaften, die nur durch besondere Untersuchungen feststellbar wären, müssen ohne besondere Vereinbarung nicht geprüft werden.

11.3. Erkennt der Auftragnehmer eine Untauglichkeit oder ein Risiko, wird er den Auftraggeber warnen.

11.4. Besteht der Auftraggeber trotz ausreichend konkreter Warnung auf einer bestimmten Ausführung oder auf der Verwendung ungeeigneter Materialien beziehungsweise Vorleistungen, trägt er die daraus entstehenden Folgen im gesetzlich zulässigen Umfang.

11.5. Für vom Auftraggeber selbst beschaffte Materialien übernimmt der Auftragnehmer keine Herstellergarantie. Die gesetzliche Haftung des Auftragnehmers für eigene Ausführungsfehler bleibt unberührt.

12. ÄNDERUNGEN & ZUSATZLEISTUNGEN

12.1. Änderungs- und Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten.

12.2. Der Auftraggeber soll Änderungen und Zusatzaufträge schriftlich oder elektronisch erteilen.

12.3. Werden Zusatzarbeiten mündlich auf der Baustelle beauftragt, sind diese ebenfalls zu vergüten.

12.4. Erweist sich eine zusätzliche Leistung als dringend erforderlich, um Schäden, Gefahren oder eine technisch nachteilige Ausführung zu vermeiden, wird der Auftragnehmer nach Möglichkeit vor Ausführung die Zustimmung des Auftraggebers einholen.

12.5. Ist der Auftraggeber trotz zumutbarer Versuche nicht erreichbar und ist sofortiges Handeln erforderlich, darf der Auftragnehmer unbedingt notwendige Sicherungsmaßnahmen durchführen. Diese werden angemessen verrechnet.

12.6. Änderungen können zu einer Anpassung der Ausführungsfrist führen.

13. ERD-, AUSHUB- & BAGGERARBEITEN

13.1. Die Einstufung und Verrechnung von Aushubmaterial richtet sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere nach Bodenart, Lösbarkeit, Belastung, Feuchtigkeit, Wasserzutritt und Entsorgungsanforderungen.

13.2. Im Angebot enthaltene Aushub- und Entsorgungskosten gelten nur für die angeführte oder erkennbar zugrunde gelegte Materialart und Menge.

13.3. Werden kontaminierte, verunreinigte, nicht deponiefähige oder besonders zu behandelnde Materialien festgestellt, sind Analyse, Zwischenlagerung, Transport und Entsorgung gesondert zu vergüten.

13.4. Der Auftragnehmer darf die Arbeiten bis zur Klärung der gesetzeskonformen Behandlung des Materials unterbrechen.

13.5. Die Wiederverwendbarkeit von Aushubmaterial auf dem Grundstück hängt von seiner technischen und rechtlichen Eignung ab.

Eine Wiederverwendung wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart und zulässig ist.

13.6. Für nachträgliche Setzungen von eingebrachtem Material haftet der Auftragnehmer nur, soweit diese auf einer mangelhaften, vom Auftragnehmer geschuldeten Verdichtung oder sonstigen mangelhaften Leistung beruhen.

13.7. Setzungen oder Bewegungen, die auf nicht erkennbaren tieferen Bodenschichten, unzureichenden Vorleistungen Dritter, nachträglicher Durchfeuchtung, Wasserzutritt, außergewöhnlicher Belastung oder Änderungen durch den Auftraggeber beziehungsweise Dritte beruhen, stellen keinen vom Auftragnehmer verursachten Mangel dar.

13.8. Eine bestimmte Tragfähigkeit oder Verdichtung gilt nur als vereinbart, wenn die erforderlichen Werte, Prüfverfahren und Nachweise ausdrücklich festgelegt wurden.

14. PFLASTERUNGEN UND UNTERBAU

14.1. Die Ausführung von Pflasterflächen setzt einen geeigneten, tragfähigen und ausreichend entwässerten Untergrund voraus.

14.2. Ist die Herstellung oder Erneuerung des Unterbaus nicht ausdrücklich beauftragt, wird die Eignung eines bestehenden Unterbaus nur im Rahmen der ohne besondere Untersuchung erkennbaren Verhältnisse beurteilt.

14.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die ausschließlich auf einem bestehenden, nicht von ihm hergestellten und trotz fachgerechter Prüfung nicht erkennbar ungeeigneten Unterbau beruhen.

14.4. Der Auftragnehmer bleibt verpflichtet, vor erkennbaren Risiken und Bedenken zu warnen.

14.5. Geringfügige, technisch unvermeidbare Unterschiede in Fugenbreite, Ebenheit, Gefälle, Farbe, Struktur oder Format stellen keinen Mangel dar, sofern sie innerhalb der vertraglich vereinbarten beziehungsweise fachlich üblichen Toleranzen liegen.

14.6. Pflasterflächen können in Abhängigkeit von Material, Nutzung, Untergrund und Witterung geringfügige Bewegungen oder Setzungen aufweisen. Eine mangelhafte Leistung liegt nur vor, wenn die vereinbarte Beschaffenheit oder die fachlich zulässigen Toleranzen nicht eingehalten werden.

14.7. Bei ungebundener Bauweise können Fugenmaterial und Bettungsmaterial durch Nutzung, Reinigung, Niederschlag oder Bewitterung ausgetragen werden. Das gelegentliche Nachfüllen von Fugenmaterial ist eine Wartungsleistung und nicht automatisch eine Mangelbehebung.

14.8. Unkraut-, Moos- oder Pflanzenbewuchs in Fugen ist kein Ausführungsmangel, sofern er nicht unmittelbar auf einer mangelhaften Leistung des Auftragnehmers beruht.

14.9. Auftausalze, aggressive Reinigungsmittel, Hochdruckreinigung aus zu geringem Abstand und nicht geeignete Kehr- oder Saugmaschinen können Oberflächen und Fugen beschädigen. Schäden aus unsachgemäßer Nutzung oder Pflege fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

15. NATURSTEINARBEITEN

15.1. Naturstein ist ein Naturprodukt. Unterschiede in:

- Farbe;
- Struktur;
- Maserung;
- Körnung;
- Poren;
- Adern;
- Einschlüssen;
- Oberflächenbild;
- Kanten;
- Stärke;
- Verwitterungsverhalten;

sind materialtypisch und stellen keinen Mangel dar, sofern keine bestimmte Auswahl oder Beschaffenheit ausdrücklich zugesichert wurde.

15.2. Bemusterungen und Musterstücke zeigen nur den allgemeinen Charakter des Materials. Das gelieferte Material kann naturbedingt davon abweichen.

15.3. Naturstein kann aufgrund mineralischer Bestandteile, Feuchtigkeit, Nutzung oder Witterung Farbveränderungen, Ausblühungen, Rostverfärbungen oder Patina entwickeln. Soweit diese materialtypisch und nicht durch eine mangelhafte Ausführung verursacht sind, liegt kein Mangel vor.

15.4. Bei Naturstein können produktions- oder materialbedingt Maßtoleranzen auftreten. Diese sind im Rahmen der vereinbarten beziehungsweise branchenüblichen Toleranzen zulässig.

15.5. Der Auftraggeber ist für die regelmäßige, materialgerechte Pflege verantwortlich. Versiegelungen oder Imprägnierungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurden.

16. ASPHALTIERUNGSARBEITEN

16.1. Asphaltierungsarbeiten sind witterungs- und temperaturabhängig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung zu verschieben, wenn eine fachgerechte Verarbeitung nicht gewährleistet ist.

16.2. Die angebotene Ausführung setzt einen tragfähigen, ausreichend verdichteten und entwässerten Unterbau voraus.

16.3. Ist der Unterbau nicht Leistungsbestandteil des Auftragnehmers, haftet dieser nicht für Schäden oder Verformungen, die ausschließlich aus einem mangelhaften, nicht erkennbar ungeeigneten Unterbau resultieren. Die gesetzliche Warnpflicht bleibt bestehen.

16.4. Leichte Unterschiede in Oberflächenstruktur, Walzbild, Farbton, Korngröße und Anschlussbereichen sind material- und verarbeitungsbedingt und stellen innerhalb fachlich zulässiger Grenzen keinen Mangel dar.

16.5. Handarbeitsbereiche, Randbereiche, kleinflächige Anschlüsse und Bereiche um Einbauten können sich optisch von maschinell eingebauten Flächen unterscheiden.

16.6. Punktlasten, enge Lenkbewegungen, das Abstellen schwerer Fahrzeuge oder Maschinen sowie das Aufstellen von Stützen können insbesondere bei hohen Temperaturen Druckstellen oder Verformungen verursachen.

16.7. Die Fläche darf erst nach ausreichender Abkühlung und entsprechend den Anweisungen des Auftragnehmers belastet werden.

16.8. Eine Nutzung durch Fahrzeuge oder Lasten, für welche die Fläche nicht geplant oder angeboten wurde, erfolgt auf Verantwortung des Auftraggebers.

17. ENTWÄSSERUNGS-, DRAINAGE- UND VERSICKERUNGSARBEITEN

17.1. Entwässerungsmaßnahmen werden auf Grundlage der bekannten und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen geplant beziehungsweise ausgeführt.

17.2. Eine hydrogeologische, wasserrechtliche oder hydraulische Planung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurde.

17.3. Der Auftraggeber hat vor Auftragserteilung zu klären, ob behördliche Bewilligungen, Anzeigen, Zustimmungen von Grundeigentümern oder Einleitgenehmigungen erforderlich sind, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wird.

17.4. Die Funktionsfähigkeit von Versickerungsanlagen hängt insbesondere ab von:

- Bodenbeschaffenheit;
- Versickerungsfähigkeit;
- Grundwasserstand;
- Niederschlagsmenge;
- Einzugsfläche;
- Wartung;
- Verschmutzung;

- Dimensionierung;
- und behördlichen Vorgaben.

17.5. Eine dauerhafte Aufnahme beliebig großer Niederschlagsmengen wird nicht geschuldet. Maßgeblich ist die ausdrücklich vereinbarte Dimensionierungsgrundlage.

17.6. Rückstau, Überlastung oder Überflutung bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen stellen keinen Mangel dar, wenn die Anlage vereinbarungsgemäß dimensioniert und fachgerecht ausgeführt wurde.

17.7. Rinnen, Einläufe, Schächte, Filter, Rigolen und Drainagen müssen regelmäßig kontrolliert und gereinigt werden. Unterlassene Wartung kann zu Funktionsbeeinträchtigungen führen.

17.8. Drainagen und Entwässerungseinrichtungen ersetzen keine Bauwerksabdichtung, sofern dies nicht ausdrücklich als Gesamtsystem beauftragt und geplant wurde.

17.9. Der Anschluss an öffentliche oder private Leitungsnetze erfolgt nur, wenn die technische und rechtliche Zulässigkeit geklärt ist.

18. POOLUMRANDUNGEN

18.1. Die Ausführung von Poolumrandungen setzt voraus, dass Poolkörper, Untergrund, Abdichtung, Einbauteile und angrenzende Bauteile ausreichend tragfähig, maßhaltig und für den vorgesehenen Aufbau geeignet sind.

18.2. Für Planungs-, Herstellungs- oder Abdichtungsmängel des Poolkörpers oder von Vorleistungen Dritter haftet der Auftragnehmer nicht, sofern diese bei fachgerechter Prüfung nicht erkennbar waren. Die gesetzliche Warnpflicht bleibt unberührt.

18.3. Bewegungen, Setzungen, Temperaturdehnungen oder Verformungen des Poolkörpers können Auswirkungen auf angrenzende Beläge haben. Erforderliche Bewegungs- und Anschlussfugen dürfen nicht überdeckt oder starr geschlossen werden.

18.4. Elastische Fugen und Anschlussfugen sind Wartungsfugen. Sie unterliegen Alterung und müssen regelmäßig kontrolliert und erforderlichenfalls erneuert werden.

18.5. Chlor, Salz, Poolchemikalien, stehendes Wasser, Frost und ungeeignete Reinigungsmittel können Materialien und Fugen beeinflussen. Der Auftraggeber hat die Pflege- und Nutzungshinweise einzuhalten.

18.6. Rutschhemmung wird nur in der ausdrücklich vereinbarten Ausführung geschuldet. Nasse Flächen können trotz geeigneter Materialwahl rutschig sein.

18.7. Der Auftragnehmer ist nicht für die Dichtheit des Poolbeckens oder anderer Bauteile verantwortlich, sofern deren Abdichtung nicht ausdrücklich Gegenstand seines Auftrags war.

19. RASENKANTEN, EINFASSUNGEN, MAUERN UND BÖSCHUNGSBEREICHE

19.1. Rasenkanten und Einfassungen werden für die im Angebot beschriebene Nutzung hergestellt.

19.2. Schäden durch Anfahren, Überfahren, Frost, Wurzeldruck, Setzungen fremder Auffüllungen oder nachträgliche Geländeänderungen stellen keinen Mangel dar, sofern sie nicht auf eine mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind.

19.3. Bepflanzung, Bewässerung und Wurzelentwicklung können Einfassungen und angrenzende Flächen beeinflussen. Ein ausreichender Abstand zu stark wurzelnden Pflanzen ist vom Auftraggeber sicherzustellen, sofern keine entsprechende Planung beauftragt wurde.

19.4. Stützende Bauteile oder Böschungssicherungen mit statischer Funktion werden nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart und erforderlichenfalls statisch geplant wurde.

20. MATERIALBEDINGTE ABWEICHUNGEN UND MUSTER

20.1. Farb-, Struktur- und Maßabweichungen bei industriell gefertigten Produkten sind im Rahmen der Herstellerangaben und fachlich üblichen Toleranzen zulässig.

20.2. Produkte aus unterschiedlichen Produktionschargen können voneinander abweichen. Nachbestellungen können daher zu sichtbaren Farb- oder Strukturunterschieden führen.

20.3. Kalkausblühungen, Farbveränderungen, Verwitterungsspuren und Gebrauchsspuren sind bei Beton- und Natursteinprodukten teilweise technisch nicht vermeidbar und stellen keinen Mangel dar, sofern die gewöhnliche Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt ist.

20.4. Der Auftraggeber hat eine gewünschte besondere Farbsortierung, Oberflächenwirkung oder Verlegeoptik vor Vertragsabschluss ausdrücklich bekanntzugeben.

21. SCHUTZ BESTEHENDER ANLAGEN UND BAUSTELLENFOLGEN

21.1. Der Einsatz von Baggern, Lkw, Walzen und sonstigen Baumaschinen kann auf Zufahrten, Böden und angrenzenden Flächen Belastungen, Verdichtungen oder Fahrspuren verursachen.

21.2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Beginn über besonders empfindliche Flächen, unterirdische Bauwerke, Leitungen, Kellerdecken, Behälter oder sonstige Belastungsgrenzen zu informieren.

21.3. Zufahrten und Arbeitsflächen müssen für die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen geeignet sein.

21.4. Ist eine besondere Schutzmaßnahme erforderlich, muss diese ausdrücklich beauftragt werden.

21.5. Unvermeidbare Beeinträchtigungen im zur Leistungsausführung notwendigen und fachlich üblichen Umfang gelten nicht als Mangel.

21.6. Schäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen, werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

22. UNTERBRECHUNG DER ARBEITEN UND GEFAHRENSITUATIONEN

22.1. Der Auftragnehmer darf die Arbeiten unterbrechen, wenn:

- die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet ist;
- behördliche Vorgaben fehlen;
- die Baustelle nicht ausführungsbereit ist;
- ungeklärte Leitungen oder sonstige Hindernisse vorliegen;
- ungeeignete Witterungs- oder Bodenverhältnisse bestehen;
- erforderliche Zahlungen trotz Fälligkeit und Mahnung nicht geleistet wurden;
- oder die fachgerechte Ausführung aus anderen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

22.2. Die aus der Sphäre des Auftraggebers verursachten Stillstands-, Warte-, Anfahrs-, Abfahrts-, Sicherungs- und Wiederanlaufkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit dieser die Ursache zu vertreten hat.

22.3. Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers angemessen zu berücksichtigen und unnötige Kosten zu vermeiden.

23. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN

23.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Subunternehmer zur Vertragserfüllung einzusetzen.

23.2. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die vertragsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.

23.3. Bestimmte, vom Auftraggeber gewünschte Personen werden nur dann ausschließlich

eingesetzt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

24. FERTIGSTELLUNG, ÜBERNAHME UND DOKUMENTATION

24.1. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung an.

24.2. Der Auftraggeber hat die Leistung innerhalb angemessener Frist zu besichtigen und zu übernehmen.

24.5. Die vorbehaltlose Nutzung einer fertiggestellten Leistung kann als tatsächliche Übernahme gewertet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

24.6. Die gesetzliche Gewährleistung wird durch eine unterlassene Protokollierung nicht ausgeschlossen.

24.7. Gegenüber Unternehmern gilt § 377 UGB, soweit die Voraussetzungen dieser Bestimmung vorliegen.

25. GEWÄHRLEISTUNG

25.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

25.2. Bei Arbeiten an unbeweglichen Sachen beträgt die gesetzliche Gewährleistungsfrist grundsätzlich drei Jahre ab Übergabe, sofern nicht im Einzelfall eine andere gesetzliche Einordnung oder zulässige Vereinbarung gilt.

25.3. Gegenüber Verbrauchern werden gesetzliche Gewährleistungsrechte nicht eingeschränkt.

25.4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, einen behaupteten Mangel zu besichtigen und innerhalb angemessener Frist zu verbessern, sofern eine Verbesserung gesetzlich vorgesehen, möglich und zumutbar ist.

25.5. Der Auftraggeber soll ohne vorherige Verständigung des Auftragnehmers keine eigenmächtige Mangelbehebung durch Dritte durchführen, außer:

- bei Gefahr im Verzug;
- wenn der Auftragnehmer die Verbesserung ablehnt;
- wenn die Verbesserung unmöglich oder unzumutbar ist;
- oder wenn der Auftragnehmer trotz angemessener Fristsetzung nicht verbessert.

25.6. Kein Gewährleistungsmangel liegt vor, wenn die Beeinträchtigung insbesondere verursacht wurde durch:

- natürliche Abnutzung;
- übliche Materialalterung;
- nicht vereinbarte oder ungeeignete Nutzung;
- Überlastung;
- mangelnde Wartung;
- unsachgemäße Reinigung;
- eigenmächtige Veränderungen;
- Eingriffe Dritter;
- außergewöhnliche Naturereignisse;
- oder Umstände, die nicht auf die Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

25.7. Pflege-, Wartungs- und Nutzungshinweise des Auftragnehmers und der Materialhersteller sind einzuhalten.

25.8. Eine über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Garantie besteht nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde.

26. SCHADENERSATZ UND HAFTUNG

26.1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden.

26.2. Gegenüber Verbrauchern bleibt die Haftung für Personenschäden uneingeschränkt. Ebenso bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen unberührt.

26.3. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, ausgenommen bei:

- Personenschäden;
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
- Schäden, die nach zwingendem Recht nicht ausgeschlossen werden dürfen.

26.4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gegenüber Unternehmern ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

26.5. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Finanzierungskosten, Nutzungsausfall und sonstige mittelbare Folgeschäden bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

26.6. Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nicht, soweit sie gesetzlich unzulässig sind.

26.7. Für Schäden an nicht bekannt gegebenen oder nicht erkennbaren Leitungen, Einbauten und unterirdischen Anlagen haftet der Auftragnehmer nicht, wenn er seine fachlichen Prüf- und Warnpflichten erfüllt hat und der Schaden nicht von ihm schuldhaft verursacht wurde.

26.8. Der Auftraggeber trägt ein Mitverschulden, wenn er unrichtige oder unvollständige Angaben macht, erforderliche Pläne nicht bereitstellt oder Warnungen nicht beachtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Mitverschulden gelten.

27. EIGENTUMSVORBEHALT

27.1. Gelieferte, noch nicht fest mit dem Grundstück oder Bauwerk verbundene Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

27.2. Der Eigentumsvorbehalt gilt nur, soweit die Materialien rechtlich sonderrechtsfähig und ohne unverhältnismäßige Beschädigung wieder entfernbar sind.

27.3. Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder veräußern, verpfänden noch sicherungsweise übereignen.

28. STORNIERUNG UND BEENDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

28.1. Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Beendigungsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

28.2. Wird ein verbindlich erteilter Auftrag vom Auftraggeber ohne gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsgrund storniert oder verhindert der Auftraggeber die Ausführung, richten sich die Ansprüche des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 1168 ABGB.

28.3. Der Auftragnehmer muss sich das anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

28.4. Bereits speziell bestellte, angefertigte, gelieferte oder nicht ohne Weiteres anderweitig verwendbare Materialien sind vom Auftraggeber zu bezahlen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

28.5. Gegenüber Verbrauchern wird keine pauschale, verschuldensunabhängige Stornogebühr vereinbart.

30. PFLEGE- & WARTUNGSPFLICHTEN

30.1. Außenanlagen sind laufender Witterung, Nutzung und natürlicher Alterung ausgesetzt.

30.2. Der Auftraggeber hat insbesondere:

- Entwässerungsrinnen und Einläufe freizuhalten;
- Fugen bei Bedarf nachzufüllen;
- unerwünschten Bewuchs zu entfernen;
- elastische Fugen zu kontrollieren;

- Oberflächen materialgerecht zu reinigen;
- aggressive Reinigungs- und Auftaumittel zu vermeiden;
- Belastungsgrenzen einzuhalten;
- Schäden oder Veränderungen zeitnah zu melden.

30.3. Wartungs- und Pflegeleistungen sind nicht Bestandteil des Werkvertrags, sofern sie nicht ausdrücklich beauftragt wurden.

30.4. Schäden aufgrund unterlassener oder unsachgemäßer Wartung und Pflege sind keine vom Auftragnehmer zu vertretenden Mängel.

31. DATENSCHUTZ

31.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers, soweit dies zur Angebotslegung, Vertragsabwicklung, Leistungserbringung, Dokumentation, Rechnungslegung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

31.2. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung enthält die gesonderte Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

31.3. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben oder vom Auftraggeber genehmigt ist.

32. KOMMUNIKATION

32.1. Vertragserklärungen und Mitteilungen können an die vom Auftraggeber bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse übermittelt werden.

32.2. Der Auftraggeber hat Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich bekanntzugeben.

32.3. Für wichtige Änderungs-, Zusatz- und Freigabeentscheidungen wird die schriftliche oder elektronische Form empfohlen.

33. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

33.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und – soweit anwendbar – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

33.2. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch zwingende Schutzbestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht entzogen werden.

33.3. Für Streitigkeiten mit Unternehmern wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

33.4. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsbestimmungen.

34. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

34.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen aus Beweisgründen schriftlich oder elektronisch erfolgen. Individuelle Vereinbarungen bleiben unabhängig von ihrer Form wirksam, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

34.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

34.3. Gegenüber Verbrauchern tritt an die Stelle einer unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Regelung.

34.4. Gegenüber Unternehmern werden die Parteien eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung rechtlich möglichst nahekommt.